

Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur Unterstützung von Arbeitgebern bei den Unterbringungskosten für Einpendler und
Einpendlerinnen aus der Tschechischen Republik und aus der Republik Polen sowie zur
Unterstützung bei der Finanzierung der Testkosten, die infolge der nach § 3 Absatz 2
Nummer 3 der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung in für Ein-/Auspendler und
Ein-/Auspendlerinnen bezogen auf die Tschechische Republik und die Republik Polen
entstehen

Vom . Januar 2021

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- A. Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe des Kabinettsbeschlusses vom 13. Oktober 2020 sächsischen Arbeitgebern aus den Sektoren der systemrelevanten Infrastruktur infolge der COVID-19-Pandemie eine finanzielle Unterstützung für die Unterbringung von Grenzpendlerinnen und Grenzpendlern aus der Tschechischen Republik und aus der Republik Polen sowie deren Angehörigen. Ziel ist es, diesen Beschäftigten sowie deren engsten Angehörigen eine Unterkunft in Sachsen zu ermöglichen und deren Arbeitgeber dabei finanziell zu unterstützen. Der Freistaat Sachsen verfolgt damit einen präventiven Ansatz in Bezug auf die Eindämmung des Infektionsgeschehens im Zusammenhang mit COVID-19, um zum einen grenzüberschreitende Personenbewegungen zu reduzieren und zum anderen die Unternehmen aus den Sektoren der systemrelevanten Infrastruktur in Sachsen arbeitsfähig zu halten (Teil A).
- B. Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe des Kabinettsbeschlusses vom 8. Januar 2021 sächsischen Arbeitgebern eine finanzielle Unterstützung bei der Finanzierung der Testkosten, die infolge der nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung für Ein-/Auspendler und Ein-/Auspendlerinnen bezogen auf die Tschechische Republik und die Republik Polen entstehen (Teil B).
1. Die Gewährung der Zuwendungen richtet sich nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung.
 2. Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2016, S. 47) handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender beihilferechtlicher Regelung:

Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) vom 24. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung.
 3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung

- A. Gefördert wird in Teil A die Aufnahme einer Unterkunft im Freistaat Sachsen durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aus der Tschechischen Republik und aus der Republik Polen in das Gebiet des Freistaates Sachsen zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit in Sektoren der systemrelevanten Infrastruktur einpendeln sowie die damit verbundenen Aufwendungen. Dies gilt auch für mitreisende enge Angehörige.
- B. Gefördert wird in Teil B die Testung, die infolge der nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung für Ein-/Auspendler und Ein-/Auspendlerinnen bezogen auf die Tschechische Republik und die Republik Polen durchgeführten Testungen entstehen.

III. Zuwendungsempfänger

- A. Zuwendungsempfänger für Teil A sind Arbeitgeber außerhalb der Staatsverwaltung, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Bereich der in der Anlage aufgelisteten Sektoren beschäftigen.
- B. Zuwendungsempfänger für Teil B sind Arbeitgeber außerhalb der Staatsverwaltung, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, die beruflich aus der Tschechischen Republik oder der Republik Polen einpendeln oder die beruflich in die Tschechische Republik oder die Republik Polen auspendeln.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Für Teil A:

- 1. Die Zuwendung wird auf Antrag des Zuwendungsempfängers gewährt. Dazu stellt die Landesdirektion Sachsen ein Antragsformular im Internet zur Verfügung.
- 2. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:
 - a) die vom Antragsteller beschäftigte Arbeitnehmerin oder der beschäftigte Arbeitnehmer hat ihren oder seinen Arbeitsort im Freistaat Sachsen,
 - b) die Tätigkeit wird in einem in der Anlage enthaltenen Sektoren ausgeübt,
 - c) der Wohnsitz der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers ist in der Tschechischen Republik oder in der Republik Polen und
 - d) die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer unterhält keine regelmäßige Unterkunft im Freistaat Sachsen oder einem daran angrenzenden Land der Bundesrepublik Deutschland.
- 3. Mitreisende Angehörige der oben genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die eine finanzielle Unterstützung ausgereicht werden kann, sind:
 - aa) Ehepartnerinnen und Ehepartner,
 - bb) Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - cc) Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
 - dd) die Kinder der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers,
 - ee) die Kinder der Ehepartnerin oder des Ehepartners,
 - ff) die Kinder der Partnerin oder des Partners der nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - gg) die Kinder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers.
- 4. Im Zuwendungsantrag sind anzugeben:
 - a) Angaben zum Unternehmen;
 - b) Angabe, in welchem der in der Anlage enthaltenen Sektoren der systemrelevanten Infrastruktur die unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wird (Mehrfachnennung möglich);
 - c) Angaben zur Arbeitnehmerin oder zum Arbeitnehmer;

- d) die Anzahl der Übernachtungen der Arbeitnehmer und die Anzahl der Übernachtungen der mitreisenden Angehörigen;
 - e) eine Bankverbindung des Arbeitgebers in der Bundesrepublik Deutschland.
5. Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65, Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) dürfen keine Beihilfen nach dieser Regelung gewährt werden. Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

Für Teil B:

6. Die Zuwendung wird auf Antrag des Zuwendungsempfängers gewährt. Dazu stellt die Landesdirektion Sachsen ein Formular im Internet zur Verfügung.
7. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
- a) die vom Antragsteller beschäftigte Arbeitnehmerin oder der beschäftigte Arbeitnehmer hat ihren oder seinen Arbeitsort im Freistaat Sachsen und den Wohnsitz in der Tschechischen Republik oder in der Republik Polen bzw. die vom Antragsteller beschäftigte Arbeitnehmerin oder der beschäftigte Arbeitnehmer hat ihren oder seinen Arbeitsort in der Tschechischen Republik oder in der Republik Polen und den Wohnsitz im Freistaat Sachsen,
 - b) die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer haben sich zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 3 der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung testen lassen.
8. Im Zuwendungsantrag sind anzugeben:
- a) Angaben zum Unternehmen;
 - b) Angaben zu der getesteten Arbeitnehmerin oder zum getesteten Arbeitnehmer;
 - c) Anzahl der durchgeführten Tests nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) Bestätigung des Antragstellers, dass er selbst oder von ihm beauftragte Dritte die Tests auf seine Veranlassung hin kostenpflichtig durchgeführt haben oder ihm Testbestätigungen kostenpflichtiger Tests von den Beschäftigten in Kopie vorliegen,
 - e) Bestätigung, dass eine Finanzierung der angegebenen Testungen nicht bereits aus anderer Quelle erfolgte.
 - f) eine Bankverbindung des Arbeitgebers in der Bundesrepublik Deutschland.
9. IV. Nr. 5 gilt für Teil B entsprechend.

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird in Form einer Einzelfallprojektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Es handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung, die nach dem Erstattungsprinzip geleistet wird.
2. Für Teil A gilt: Je Arbeitnehmerin beziehungsweise Arbeitnehmer, die beziehungsweise der eine Unterkunft in Sachsen nimmt, wird eine Pauschale von 40 Euro pro Übernachtung gezahlt, soweit die genannten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Für mitreisende berechnete Angehörige beträgt die Pauschale 20 Euro pro Übernachtung. Eine zahlenmäßige Begrenzung mitreisender Angehöriger besteht nicht.

3. Für Teil B gilt: Je Test gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung wird eine Pauschale von 10 Euro gezahlt, soweit die genannten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind.

VI. Verfahren

1. Zuständig für die Durchführung des Förderverfahrens ist die Landesdirektion Sachsen.
2. Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag des Zuwendungsempfängers von der Landesdirektion Sachsen gewährt. Der schriftliche Antrag (Vordruck) gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis und Auszahlungsantrag. Mit dem Antrag / Verwendungsnachweis erfolgt die Abrechnung / der Nachweis für Teil A entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen Übernachtungen je Person oder mitreisenden Familienangehörigen und für Teil B entsprechend der tatsächlich erfolgten Testungen.

Es erfolgt eine Förderung

- für Teil A frühestens ab dem 14. Dezember 2020,

- für Teil B frühestens ab dem 18. Januar 2021, die Antragstellung erfolgt monatlich entsprechend der Vorgaben der Landesdirektion Sachsen.

3. Die Bewilligungsstelle kann die Laufzeit des zunächst möglichen Bewilligungszeitraums begrenzen. Der Antrag ist vom Antragsteller zu unterschreiben und an die Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz zu senden.
4. Die erforderlichen Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1) und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 369 vom 24.12.2014, S. 37) über die gewährte Zuwendung sind gemäß § 3 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 zu veröffentlichen.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 18. Januar 2021 in Kraft.

Dresden, den . Januar 2021

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Anlage: Übersicht Sektoren der systemrelevanten Infrastruktur nach Ziffer IV, Teil A, Nummer 2

Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- a) Sächsischer Landtag,
- b) Polizei,
- c) Justizvollzug,
- d) Gerichte und Staatsanwaltschaften,
- e) Krisenstabspersonal,
- f) Berufsfeuerwehr, freiwillige Feuerwehr, sofern Tagesbereitschaft besteht,
- g) Bergsicherungsbetriebe und Grubenwehren,
- h) Katastrophenschutz und Hilfsorganisationen,
- i) Opferschutzeinrichtungen,
- j) betriebsnotwendiges Personal in Einrichtungen und Behörden des Freistaates Sachsen, des Bundes einschließlich der Bundeswehr sowie der sächsischen Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit.

Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit

- a) Telekommunikation, sicherheitsrelevante IT-Infrastruktur, Post, Energieversorgung einschließlich Tankstellen und Mineralölunternehmen (Netzsicherstellung),
- b) Wasserversorgung,
- c) Entsorgung (Abwasserbeseitigung, Müllentsorgung),
- d) Luftverkehr (betriebsnotwendiges Personal),
- e) ÖPNV, SPNV, EVU (betriebsnotwendiges Personal),
- f) Binnenschifffahrt (betriebsnotwendiges Personal),
- g) Rundfunk, Fernsehen, Presse einschließlich Erzeugung von Pressedruckerzeugnissen,
- h) Banken und Sparkassen,
- i) Krankenkassen (betriebsnotwendiges Personal),
- j) Rentenversicherung (betriebsnotwendiges Personal).

Ernährung und Waren des täglichen Bedarfs

- a) Ernährungswirtschaft und Landwirtschaft,
- b) Lebensmittelhandel und -großhandel,
- c) Transport und Logistik zur Sicherstellung des täglichen Bedarfs.

Gesundheitsversorgung und Pflege

- a) Akutkliniken, Krankenhäuser und medizinische Fakultäten,
- b) Rehabilitationskliniken,
- c) ambulante Praxen sowie Pflegedienste und Pflegeeinrichtungen,
- d) ambulante und stationäre Akutpflege, Pflege, Reha und Eingliederungshilfe,
- e) Medizintechnik, vor allem Hersteller von Schutzausrüstung,
- f) Altenpfleger und Altenpflegerinnen,
- g) Versorgungseinrichtungen im sozialen Bereich wie Behindertenbetreuung mit allen anhängigen Bereichen wie Reinigung, Lebensmittelversorgung und Großküchen,
- h) Notfall- und Rettungswesen,
- i) alle mit den vorgenannten Aufgaben im Zusammenhang stehenden Unterstützungsleistungen (insbesondere Fahrdienste, Küche, Reinigung, Technik, Heizung, Facility-Management),
- j) Tierarztpraxen,
- k) Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, Psychosoziale Notfallversorgung,
- l) Apotheken und Sanitätshäuser,
- m) Labore,
- n) Herstellung und Vertrieb von Arzneimitteln und Medizinprodukten.

Bildung und Erziehung

- a) Personal zur Sicherstellung der Notbetreuung in Kitas und Schulen,
- b) stationäre und ambulante Hilfen der Behinderten-, Kinder und Jugendhilfe.

Förderung von Testungen von Beschäftigten sächsischer Unternehmen aufgrund der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung

Der Freistaat Sachsen beabsichtigt, sächsische Arbeitgeber finanziell zu unterstützen, die Einpendelnde aus der Tschechischen Republik und der Republik Polen oder Auspendelnde in die genannten Nachbarstaaten beschäftigen, die nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung der Verpflichtung für Berufspendler unterliegen, sich ein Mal pro Woche einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 zu unterziehen.

Zuwendungszweck

Ziel ist es, diesen Unternehmen bzw. Beschäftigten (anteilig) die Finanzierung der Testungen zu ermöglichen. Der Freistaat Sachsen verfolgt damit den Ansatz, die betroffenen Unternehmen arbeitsfähig zu halten.

Soweit eine Finanzierung von Testungen bereits aus anderer Quelle erfolgt (zum Beispiel von den Krankenkassen finanzierte Testungen von medizinischem Personal in Krankenhäusern), ist diese vorzuziehen. Die Förderung erfolgt insoweit nachrangig.

Fördersystematik

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Unterstützung von Arbeitgebern bei den Unterbringungskosten für Einpendler und Einpendlerinnen aus der Tschechischen Republik und aus der Republik Polen vom 26. November 2020 (Pendlerförderung) wird neu gefasst. Der Systematik der bestehenden Richtlinie folgend sind Zuwendungsempfänger sächsische Arbeitgeber außerhalb der Staatsverwaltung. Die Richtlinie wird untergliedert in einen Teil A, der die bisherige Förderung von Übernachtungskosten regelt, und einen Teil B, der neu aufgenommen wird, um die Förderung der Kosten von COVID-19-Tests zu ermöglichen.

Für Teil B sind Zuwendungsempfänger Arbeitgeber außerhalb der Staatsverwaltung, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, die beruflich aus der Tschechischen Republik oder der Republik Polen einpendeln oder die beruflich in die Tschechische Republik oder die Republik Polen auspendeln. Ergänzend bleibt anzumerken, dass eine individuelle Förderung der Arbeitnehmer nicht nur aus Gründen der Förderlogik, sondern vor allem aus Gründen der Förderlogistik nicht möglich ist.

Förderfähig ist sowohl der Fall, dass der Arbeitgeber die Testungen vorfinanziert, als auch der Fall, dass der Beschäftigte den Test zunächst auf eigene Kosten vornimmt und das Testat seinem Arbeitgeber vorlegt. Es wird erwartet, dass die Unternehmen die Förderung an ihre Beschäftigten weiterleiten, soweit diesen dafür Kosten entstanden sind. Dies sollte auch im Eigeninteresse der Unternehmen liegen, die bekundet haben, dass sie befürchten ihre Arbeitnehmer würden wegbleiben, wenn diese die Testungen selber bezahlen müssten. In der Förderumsetzung bestätigen die Unternehmen im Zuge der Antragstellung, dass sie die Fördermittel an ihre Beschäftigten weiterleiten, sofern diesen die Kosten für die Testung entstanden sind.

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Bei der Kalkulation wird von der Zulässigkeit von medizinisch empfohlenen Antigen-Schnelltests ausgegangen.

Aufgrund der bereits angelaufenen Schnelltester-Ausbildung durch das DRK wird davon ausgegangen, dass Schnelltests trotz des zusätzlich zur Beschaffung der Test-Kits erforderlichen Personaleinsatzes zur Durchführung der Tests zeitnah zu deutlich geringeren Kosten als bisher durchgeführt werden können. Es erfolgt eine Festbetragsförderung von 10 Euro pro Testung. Eine sehr aufwändige Spitzabrechnung würde die Kapazitäten der Bewilligungsstelle überschreiten und wird damit vermieden.

Finanzierung, Umsetzung der Förderung

Der betroffene Personenkreis umfasst etwa 25.000 Personen (Kalkulationsgrundlage). Diese Annahme setzt sich zusammen aus ca. 9.000 sozialversicherungspflichtig beschäftigten Einpendlern aus Tschechien und ca. 10.000 sozialversicherungspflichtig beschäftigten Einpendlern aus Polen. Zusätzlich wird von 6.000 nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigten Einpendlern aus Tschechien und Polen sowie insgesamt beruflichen Auspendlern in die beiden genannten Nachbarstaaten ausgegangen. Zahlen zu Auspendlern werden nicht erhoben, es wird jedoch davon ausgegangen, dass diese signifikant unter denjenigen der Einpendler liegen.

Daraus ergibt sich folgende Kostenschätzung: 25.000 Personen werden jeweils einmal pro Woche getestet; gefördert wird mit jeweils 10 Euro. Daraus ergibt sich ein Fördervolumen von 250.000 Euro pro Woche. Der Gesamtbetrag der Förderung ist nicht bezifferbar. Er richtet sich nach der Gültigkeitsdauer der entsprechenden Regelung in der SächsCoronaQuarVO. Das SMWA geht vorläufig von einer Laufzeit von vier Wochen aus; dies entspricht Gesamtkosten von bis zu 1 Mio. Euro. In Abhängigkeit des weiteren Pandemieverlaufs kann sich der Bedarf nach weiteren Haushaltsmitteln ergeben.

Die Deckung der erforderlichen Haushaltsmittel erfolgt derzeit durch eine Umschichtung von 1. Mio. Euro aus der Pendlerförderung des SMWA. Für eine über die zu Grunde gelegten vier Wochen hinausgehende Förderung sind die Finanzmittel gesondert bereitzustellen.

Für die Umsetzung der Förderung bei der Landesdirektion Sachsen, die bereits die Antrags- und Bewilligungsbehörde für die Pendlerförderung ist, stellt das SMI sicher, dass die erforderlichen Personalkapazitäten bereitgestellt werden.

Die Förderung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip pro vom Antragsteller bescheinigter Testung; der Nachweis erfolgt mittels Bestätigung durch einen Vertretungsberechtigten des Unternehmens oder den Betriebsarzt. Das Unternehmen bestätigt, dass das Unternehmen selbst die Testungen hat durchführen lassen oder dass der Arbeitnehmer einen Test vorgelegt hat. Die entsprechenden Nachweisunterlagen sind im Unternehmen vorzuhalten. Eine Vorlage von Unterlagen oder von Rechnungen ist nicht erforderlich (vereinfachter Verwendungsnachweis).

Um die erforderlichen Vorfinanzierung der Testungen durch die Unternehmen zu begrenzen und um für die Umsetzung der Förderung und ggf. die Beantragung weiterer Haushaltsmittel Daten für den Mittelabfluss zu haben, wird eine monatliche Antragstellung festgelegt. Der Antrag ist gleichzeitig der Verwendungsnachweis.

Die Neufassung der Richtlinie tritt am 18. Januar 2021 in Kraft.